

Vorblatt und Erläuterungen

Allgemeiner und Besonderer Teil

1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Durch die Einstufung einer Gemeinde gemäß § 2 Abs. 1 Steiermärkisches Tourismusgesetz 1992, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 57/2014, in eine der Ortsklassen A, B, und C sowie Statutarstadt wird ein Tourismusverband gebildet.

Ein Tourismusverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und besitzt Rechtspersönlichkeit. Der Tourismusverband führt die Bezeichnung „Tourismusverband ...“ unter Anfügung des Namens der Tourismusgemeinde, für die er errichtet ist. In dieser Gemeinde hat der Tourismusverband seinen Sitz. Der Tourismusverband ist berechtigt, im Geschäftsverkehr einen werbewirksamen Namen bzw. ein Emblem zu verwenden (§ 4 Abs. 2).

Gemäß § 4 Abs. 3 Steiermärkisches Tourismusgesetz 1992 sollen Tourismusgemeinden, die ein gemeinsames oder gleichartiges Tourismusangebot haben und die als Region eine Einheit bilden, sich zu einem gemeinsamen Tourismusverband zusammenschließen. Die Bildung eines solchen Verbandes ist über Antrag der betroffenen Tourismusgemeinden oder von Amts wegen durch die Landesregierung zu verordnen. In der Verordnung ist auch zu bestimmen, in welcher dieser Gemeinden der Tourismusverband seinen Sitz hat und wie seine Bezeichnung lautet. Solche Tourismusverbände sind gemäß § 6 besonders zu fördern.

2. Inhalt:

Die Gemeinden Hartberg, Greinbach, Grafendorf bei Hartberg, Kaindorf, Rohrbach an der Lafnitz und St. Johann in der Haide haben am 08. Oktober 2015 den Antrag auf Bildung eines gemeinsamen Tourismusverbandes „**Hartbergerland**“ gestellt. Die Vollversammlungen und die Kommissionen der Tourismusverbände bzw. der Gemeinderat der Tourismusgemeinden haben die erforderlichen Beschlüsse zur Bildung eines mehrgemeindigen Tourismusverbandes „**Hartbergerland**“ mit Sitz in Hartberg gefasst.

Die genannten Gemeinden sehen bei einem größeren Zusammenschluss folgende Vorteile:

- Erweiterung der finanziellen Basis – Bündelung der touristischen Mittel für Werbe- und Marketingmaßnahmen in einem Verband;
- Erweiterung des touristischen Angebotes zufolge Bildung einer gebietsmäßig größeren Einheit;
- Bedingt durch den hohen Mobilitätsgrad des Gastes - Abgehen von einer punktuellen örtlichen Betrachtung des Tourismus;
- Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der zusammengeschlossenen Tourismusgemeinden;
- Verstärkung der Werbe- und Marketingaktivitäten durch einen einzigen Ansprechpartner und Auftragsgeber;
- Stärkung der Stimme des größeren Tourismusverbandes innerhalb anderer touristischer Organisationen;
- Schlagkräftigere und beweglichere touristische Organisation – auf Markterfordernisse kann rascher reagiert werden – ein Vorsitzender, eine Kommission;

Aus den angeführten Gründen stellten sie den Antrag um Verordnung eines mehrgemeindigen Tourismusverbandes (§ 4 Abs. 3 – Verband).

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Durch die vorliegende Verordnung entstehen weder dem Land noch den Gemeinden zusätzliche Kosten.